

Einkaufsbedingungen der DG Nexolution-Gruppe

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen sowie die aus der Anlage ersichtliche Nachhaltigkeitserklärung des Auftragnehmers (beides nachfolgend als „EKB“ bezeichnet) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer („AN“) und folgenden im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen der DG Nexolution-Gruppe („DGX-Gruppe“): DG Nexolution eG, DG Nexolution Procurement & Logistics GmbH, MeinPlus GmbH und COPECTO GmbH. Vertragspartner des AN ist das jeweils in der Bestellung benannte Unternehmen der DGX-Gruppe („Auftraggeber“ bzw. „AG“). Die EKB gelten nicht für Bauleistungen und nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die EKB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen sowie Software oder sonstiger Werke („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die EKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge (auch für Einzelverträge aus Rahmenlieferverträgen), ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN (sowie seines Vorlieferanten) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN dem AG gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher

Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellungen, Vertragsschluss

(1) Lieferungen erfolgen nur aufgrund von ausdrücklichen Bestellungen. Angebote müssen gemäß den Anfragen des AG unter Beachtung der angegebenen (Teil-) Mengen, Maße, Qualitäten und sonstiger Bedingungen (z.B. vorgegebene Verpackungseinheiten) abgegeben werden. Weicht ein Angebot von der Anfrage ab, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Alle Angebote werden kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit für den AG abgegeben.

(2) Die Bestellung des AG gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(3) Der AN ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen mindestens in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den AG.

(4) Änderungen der Bestellung kann der AG auch nach Annahme durch den AN verlangen, sofern dies für den AN zumutbar ist. Preise und Liefertermine sind in einem solchen Fall, soweit erforderlich, angemessen anzupassen.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die vom AG in der Bestellung angegebene Lieferzeit stellt auf den Eingang beim Empfänger (§ 4 Abs. 2) ab und ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des AG – insbesondere auf Rücktritt und

Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der AN in Verzug, kann der AG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens i.H.v. 0,5 % des Nettopreises pro vollendetem Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands mit – sofern nicht abweichend vereinbart – Spediteuren des AG „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat der AN den Bestimmungsort vor Versand zu erfragen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer des AG und Anzahl) sowie unter Angabe der Bestellnummer des AG beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem AG eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Werden Waren im Auftrag des AG an Dritte versandt (insbesondere Streckenversand an Kunden des AG), ist der Versand mit Begleitpapieren des AG vorzunehmen und am Versandtag eine Versandanzeige (Ladeliste mit Bestellnummer) an den AG zu senden. Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Liegt ein Streckenversand (sog. „Dropshipping“) vor, so trägt der AN dafür Sorge, dass der AG auf den Versandverpackungen nicht genannt wird, sofern der AG dies verlangt.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über.

Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der AG sich im Annahmeverzug befindet.

(6) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss dem AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des AG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der AG in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der AG zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

(7) Der AN sichert zu, dass sowohl die Lieferung als auch Ersatzteile 5 Jahre ab Lieferung zu angemessenen Bedingungen an den AG geliefert werden können. Beabsichtigt der AN nach Ablauf der Frist die Lieferung oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zur letztmaligen Bestellung zu geben.

(8) Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen des AG wird der AN kostenfrei ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Preisänderungen müssen, um wirksam zu werden, durch den AG bestätigt werden.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung (mit Angabe der Bestellnummer des AG) zur Zahlung fällig. Wenn der AG Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen leistet,

gewährt der AN dem AG 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn Überweisungsauftrag des AG vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der AG nicht verantwortlich.

(4) Eine ordnungsgemäße Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen. Letztere beinhalten mindestens den Ausweis der Bestellnummer und sonstige Zuordnungsmerkmale. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen. Rechnungen müssen, sofern nicht anders vereinbart, in EUR ausgestellt werden.

(5) Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

(7) Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(8) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält der AG sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und die in seinem Auftrag für die Anfertigung eines Auftrages vom AN oder Dritten hergestellt werden (wie Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees, Filme, Daten und Dateien auf elektronischen Datenträgern und dgl.) sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags oder auf jederzeitiges Verlangen des AG auf Kosten des AN entweder zu verwahren oder an den AG zurückzugeben bzw. (im Falle von elektronischen Daten) zu löschen. Vom AG gelieferte Daten sind mit dem Proof zu vergleichen. Etwaige Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den

überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der AG dem AN zur Herstellung der Ware beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nichtverarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren, in angemessenem Umfang gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu versichern und als im Eigentum des AG stehend kenntlich zu machen.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den AN wird für den AG vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den AG, sodass er als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

(4) Die Übereignung der Ware auf den AG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der AG jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN, der dem AG in jedem Fall rechtzeitig vorher mitzuteilen ist, spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der AG bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

(1) Für Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen des AN, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des AG – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder

in gleicher Weise wie diese EKB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt seine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim AN eingeht.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom AN aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet er jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht zur

Selbstvornahme bleibt unberührt. Außerdem hat der AG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des AG innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB) stehen ihm neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die der seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des AG (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor der AG einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom AG tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer des AG geschuldet; dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Ansprüche des AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch ihn oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produzentenhaftung

(1) Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen, zu unterhalten und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB sowie § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den AG geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kauf- und Werkvertragsrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem AG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts oder des Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Nutzungs- und Verwertungsrechte, Freiheit von Rechten Dritter

(1) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, überträgt der AN dem AG an allen Werken und Arbeitsergebnissen, die er anlässlich und in Erfüllung des Vertrages mit dem AG für diesen individuell oder dessen Endkunden erstellt, z.B. individuelle Programmierleistungen oder Anpassungsleistungen (nachfolgend „individuelle Arbeitsergebnisse“), einschließlich der zugehörigen Dokumentation(en), mit dem Zeitpunkt der Erstellung ein ausschließliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes und unbefristetes Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntes Nutzungsarten. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist sämtlicher Quellcode, der individuellen Arbeitsergebnissen gemäß Satz 1 zu Grunde liegt, an den AG nebst Dokumentation aufgefördert auszuhändigen. Unter den Begriff der individuellen Arbeitsergebnisse im Sinne von Satz 1 fallen alle individuell für den AG hergestellten Arbeitsergebnisse, wie z.B. Studien, Konzepte, Auswertungen, Planungsunterlagen, Business Blueprints, Programm-Material (Individual-Software und Individual-Softwareanpassungen,

Individualanpassungen an Standardsoftware, Quellcode etc.) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Datenbanken, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Materialien, die gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in den jeweiligen Aufträgen oder Leistungsbeschreibungen in schriftlicher, maschinenlesbarer und/oder anderer Darstellungsform von dem AN bzw. dessen Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen erstellt werden.

(2) Im Falle von vorgefertigter Standardsoftware und sonstigen nicht individuellen Arbeitsergebnissen (z. B. Standardsoftwarelösungen des AN oder eines Dritten), die nicht individuell für den AG erstellt wurden, sondern in dieser Form auch an andere Kunden des AN oder des Dritten lizenziert werden (nachfolgend „nicht-individuelle Arbeitsergebnisse“), an welchen dem AG lediglich ein einfaches Nutzungsrecht in dem vertraglich erforderlichen Umfang zur bestimmungsgemäßen Nutzung bzw. Weitergabe an den Endkunden eingeräumt werden kann, ist auf Anforderung des AG eine Quellcode-Hinterlegungsvereinbarung („Escrow“) abzuschließen, die den AG für den Fall der Insolvenz des Inhabers der Rechte an der jeweiligen Standardsoftware absichert und ein Bearbeitungsrecht zur fortgesetzten Pflege gewährt.

(3) Im Rahmen des Vertrages zwischen dem AN und dem AG ist eine Differenzierung zwischen individuellen (Abs. 1) und nicht-individuellen Arbeitsergebnissen (Abs. 2) vorzunehmen, sofern derartige Gegenstand des jeweiligen Auftrags ist.

(4) Ist die dauerhafte Überlassung von vorgefertigter Standardsoftware (Abs. 2) gegen Einmalvergütung vereinbart, überlässt der AN dem AG diese Standardsoftware entsprechend den getroffenen Vereinbarungen und stellt ihm diese je nach Geschäftsmodell des AG, insbesondere zur entgeltlichen Weitergabe an Endkunden, zur Verfügung. Soweit im jeweiligen Auftrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, geht im Zeitpunkt der Lieferung das nicht ausschließliche, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Recht auf den AG über, die Standardsoftware zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen; dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

(5) Der AN garantiert, dass der beabsichtigten Einräumung von Nutzungs- bzw. Verwertungsrechten zugunsten des AG keine Rechte Dritter entgegenstehen und dass Rechte Dritter dementsprechend nicht verletzt werden. Wird der AG wegen der Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Leistung oder Werken des AN in

Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, ihn von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Ohne Zustimmung des AN ist der AG nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(6) Die vorgenannte Freistellungsverpflichtung gilt auch gegenüber Kunden/Abnehmern des AG.

(7) Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn die Verletzung von Rechten Dritter auf speziellen Vorgaben des AG beruht. Der AN ist jedoch verpflichtet, die Vorgaben des AG zu prüfen und für den Fall, dass eine Verletzung von Rechten Dritter zu befürchten ist, ihn hierauf unverzüglich hinzuweisen.

(8) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des AG im Falle von Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt 10 Jahre.

§ 12 Verpackungen

(1) Soweit der AN im Rahmen der Erbringung von Leistungen an den AG systembeteiligungspflichtige Verpackungen einsetzt, die vertrags- und/oder bestimmungsgemäß bei Abnehmern des AG oder bei deren Abnehmern anfallen, stellt der AN zur Gewährleistung der Verkehrsfähigkeit der Verpackungen sicher, dass der Hersteller der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sich vor deren Inverkehrbringen bei der Zentralen Stelle registrieren lassen. Das Vorstehende gilt auch dann, soweit nicht der AN selbst, sondern einer von dessen Vorlieferanten Hersteller der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ist.

(2) Der AN wird dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich ausreichenden Nachweis über das Bestehen der erforderlichen Registrierungen nach § 12 Abs. 1 erbringen.

(3) Für die Zwecke dieses § 12 haben die Begriffe "systembeteiligungspflichtige Verpackungen", "Hersteller", "Inverkehrbringen" und "Zentrale Stelle" die Bedeutung wie festgelegt in § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen [Verpackungsgesetz - VerpackG] vom 05.07.2017 in der Fassung vom 01.01.2019.

§ 13 Korrekturen

Sofern in Aufträgen des AG verlangt, sind ihm Korrekturabzüge fristgerecht in der gewünschten Anzahl vorzulegen. Weisen die dem AN zugesandten Manuskripte Unklarheiten auf, so hat der AN vor Ausfertigung der Korrekturvorgaben

zurückzufragen. Korrekturabzüge werden vom AN ohne gesonderte Berechnung zugesandt.

§ 14 Mindestlohn

(1) Soweit der AN einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen hat (beispielsweise gemäß den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes), hat er sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten. Auf Nachfrage des AG hat der AN durch geeignete Dokumente die Zahlung des Mindestlohnes nachzuweisen.

(2) Verstößt der AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns, stellt er den AG von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung durch den AN stellt für den AG einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des entsprechenden Vertragsverhältnisses dar.

§ 15 Vertraulichkeit der Geschäftsbeziehung, Referenznennung

(1) Bestellungen des AG und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Informationen sind vom AN als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

(2) Auf die Geschäftsverbindung mit dem AG darf der AN nur mit schriftlichem Einverständnis des AG hinweisen. Der AN ist nicht berechtigt, Handelsnamen, Logos oder Warenzeichen des AG zu verwenden.

§ 16 Datenschutz

(1) Etwaige dem AN überlassene personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der vereinbarten vertraglichen Zwecke erhoben, organisiert, ausgelesen, verändert, übermittelt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

(2) Verarbeitet der AN für den AG personenbezogene Daten, sind die Bestimmungen der DSGVO zur Auftragsverarbeitung zu befolgen, insbesondere ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

§ 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese EKB und die Vertragsbeziehung zwischen AG und AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechtes.

(2) Ist der AN Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Wiesbaden ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis

ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der AN Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der AG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen EKB bzw. einer vorrangigen Individualabrede

oder am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Anlage: Nachhaltigkeitserklärung des AN

Die DGX-Gruppe bekennt sich zu ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung. Vor diesem Hintergrund werden bei der Bewertung des Angebotes und bei der zukünftigen Abwicklung jederzeit die Prinzipien der Nachhaltigkeit einbezogen.

(1) Die im Folgenden aufgeführten Erwartungen stellen Mindestanforderungen in diesem Zusammenhang dar und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die DGX-Gruppe erwartet, dass der AN die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen sowie internationalen Standards wahrt und achtet.

(2) Die DGX-Gruppe strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit ihren AN an und übernimmt Verantwortung gegenüber den Geschäftspartnern, der Umwelt und der Gesellschaft. Die DGX-Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern daher einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

a) Umweltschutz

a. Der AN sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz. Hierbei erfüllt er mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen und sorgt für eine Minimierung der Umweltbelastungen. Auf Verlangen des AG hat der AN einen Nachweis über die dafür eingeleiteten Maßnahmen vorzulegen.

b. Der AN soll ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtssicherheit etabliert haben. Es sollen regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung der Umweltleistung im Rahmen der Geschäftsbeziehung unterbreitet werden sowie Ziele zur Reduzierung der Umweltbelastung definiert werden.

c. Der AN betreibt nachweislich ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagement bzw. baut dieses nachweislich auf.

b) Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte sowie Nicht-Diskriminierung

a. Der AN erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein. Dies gilt insbesondere für Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (<https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf).

b. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AN haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138 (https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c138_de.htm). Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen. Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktiziert, toleriert oder unterstützt der AN nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten.

c. Der AN schließt jede Form der Diskriminierung (z. B. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der AN gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein. Der AN sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen.

d) Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen

a. Der AN zahlt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne ein. Der AN gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

b. Der AN gesteht seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

e) Anti-Korruption und Anti-Bestechung

Der AN akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; er lässt sich in keiner Weise darauf ein.

f) Verantwortung in der Lieferkette

a. Gültige nationale sowie internationale Gesetze und Verordnungen sind über die gesamte Lieferkette hinweg einzuhalten.

b. Alle durch den AN gelieferten Produkte und Verpackungen müssen den Richtlinien der Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH Verordnung vom 1. Juni 2007; Umsetzung in nationales Recht gemäß REACH Anpassungsgesetz vom 20. Mai 2008) entsprechen; unabhängig davon, ob ein Stoff in der Liste der umweltbezogenen Stoffe als beschränkt oder verboten geführt wird.

c. Alle zum Zwecke des Produktschutzes, der Lagerung oder des Transportes von Gütern durch den AN verwendeten Verpackungen müssen recyclingfähig sein oder einem der gängigen Tauschsysteme angehören. Die einschlägigen Zertifizierungen sind vom AN nachzuweisen.

d. Bei dem Transport von Waren ist bei der Wahl des Transportmittels darauf zu achten, dass die Umweltbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Dabei ist bei internationalen Produkten der Transport per Schiffstransfer dem der Luftfracht und im kontinentalen Bereich der Bahntransport dem der Verbringung mit dem LKW Vorrang zu geben.

e. Die DGX-Gruppe begrüßt den Einsatz erneuerbarer Energien im Zuge des Wertschöpfungsprozesses.

f. Die Zusammenarbeit mit Herstellern und Händlern, die nachweisbar nach einem der branchenüblichen Prüfsiegel (EMAS, ISO 14001 etc.) zertifiziert oder nach einem der anerkannten Umweltsiegel auditiert sind, wird durch die DGX-Gruppe präferiert.

DG Nexolution eG
Leipziger Straße 35
65191 Wiesbaden
direct@dg-nexolution.de
Stand: Juli 2023